

## Hinweise zur Wohnungsübergabe

Bei der Übergabe Ihrer Wohnung an die Genossenschaft wollen Sie bitte beachten, dass diese in völlig geräumten und ordnungsgemäßen Zustand übergeben wird. Dies gilt auch für Böden und Keller.

Die genossenschaftseigenen Geräte und Ausrüstungen wie Fenster, Türen, Heizkörper elektrischen Heizstrahler im Bad (wo vorhanden), sanitäre Einrichtungen und elektrische Anlagen sind in funktionsfähigem und sauberem Zustand zu übergeben.

Fensterscheiben dürfen nicht zerbrochen oder gesprungen sein. Dies gilt auch für Scheiben von Vitrinen und Durchreichen.

Türen müssen sich verschließen lassen und dürfen nicht beschädigt und beklebt sein (Abziehbilder, Poster o.ä.)

Die Schachttür mit Rahmen im Bad muss unbeschädigt vorhanden sein.

Heizkörper einschließlich Ventile und Thermostate müssen funktionsfähig sein. Die Badlampe muss funktionsfähig vorhanden sein. Im Rahmen einer Vorabnahme wird über die Entfernung vom Wohnungsnutzer angebrachter Wand- und Fußbodenfliesen, Deckenplatten, Wandverkleidungen, Gardinenleisten und Haken, Teppichböden, Beschichtungen entschieden.

Die Kücheneinrichtungsgegenstände wie E-oder Gasherd und Mobiliar sind, da Mietereigentum, ebenfalls zu entfernen.

Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung der Wohnung und der Einrichtungen vom Wohnungsnutzer zu verantworten sind, sind durch diesen selbst zu beheben bzw. werden in Rechnung gestellt.

Wir bitten um Beachtung der jeweiligen Regeln im Nutzungsvertrag bezüglich des malermäßigen Zustandes der Wohnung. Wir weisen darauf hin, dass uns die Wohnung in einem ordnungsgemäßen, zum Vertrag geeigneten Zustand übergeben wird. Die vertraglichen Regelungen über Schönheitsreparaturen bitten wir zu beachten. Wir empfehlen Ihnen, zur Klärung dieser Angelegenheiten, in jedem Fall vor der endgültigen Abnahme einen Vororttermin zu vereinbaren.

Bauliche Veränderungen sind entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen zu übergeben. Werden Gegenstände oder bauliche Veränderungen ganz oder teilweise bei Wohnungsübergabe entfernt, so ist grundsätzlich der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere auch, wenn keine Vereinbarungen über Veränderungen der Mietsache bestehen.

Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, so kann die Abnahme der Wohnung verweigert werden. Die Nutzungsgebühr ist in jedem Fall bis zur Abstellung der Mängel weiter zu zahlen.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, dass bei Beschädigungen des Treppenhauses durch den Umzug mit der Genossenschaft eine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann. Sollten Sie eine Umzugsfirma beauftragt haben, bitten wir Sie, evtl. beim Umzug entstandene Schäden über deren Versicherung abwickeln zu lassen und uns eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Sollten Sie den Umzug privat organisiert und abgewickelt haben, bitten wir Sie, entstandene Schäden bei uns zu melden, die komplikationslos über Ihre private Haftpflichtversicherung ohne Prämienaufstockung reguliert werden können